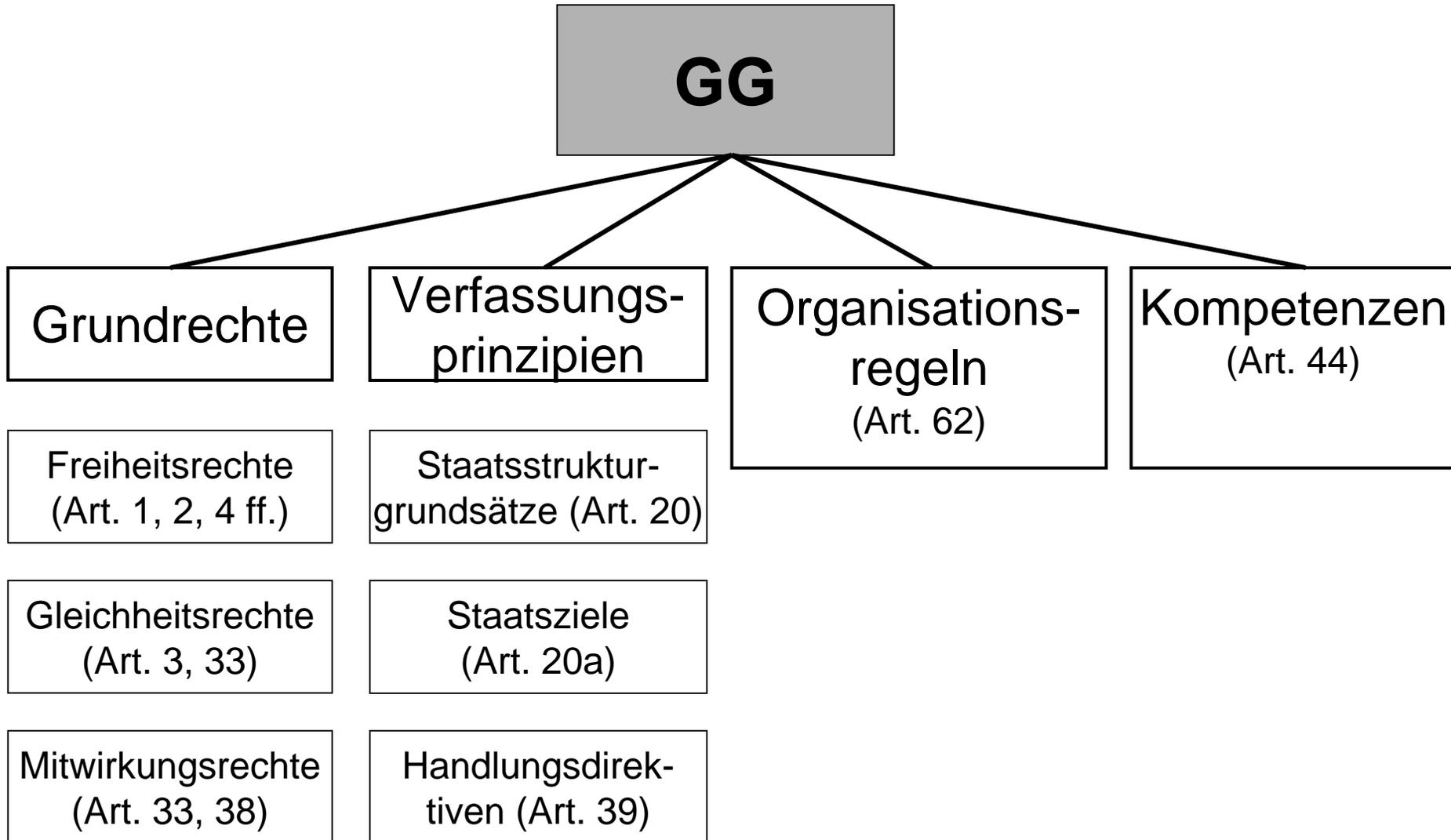


# Verfassungsinhalte



# § 1: Geschichte, Begriff und Einteilung der Grundrechte

## A. Geschichtliche Entwicklung der Grundrechte

### 1. Zur Vorgeschichte des „Denkens in Grundrechten“

- Mittelalter: „Freiheit“ nicht als Freiheit von staatlicher Herrschaft, sondern als Konkretisierung der Herrschaft  
→ keine Trennung von Staat und Gesellschaft)  
→ keine Rechtsgleichheit der Person
- Reformation und Religionskriege → Forderung nach Toleranz → Religions- und Gewissensfreiheit
- Ausbildung des absolutistischen Staates → Frage nach Legitimation und Begrenzung von Herrschaft
  - Lehre vom Gesellschaftsvertrag
  - Lehre von der Volkssouveränität
  - Lehre von der Gewaltenteilung (Grundrechtssurrogat)

### 2. Positivierung von Grundrechten in Nordamerika

- Bill of Rights von Virginia (1776): Status allgemeiner Freiheit, Gleichheit und Unabhängigkeit für alle Menschen  
→ Vorstellung natürlicher, vorstaatlicher Rechte  
→ Vorrang der Verfassung vor dem (beschränkenden) Gesetz  
→ Verfassungswidrigkeit von den Grundrechten widersprechenden Gesetzen

### 3. Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in Frankreich

- Déclaration des droits de l'homme et du citoyen (1789):
  - rationale und individualistische Umsetzung natur- und vernunftrechtlichen Denkens → Grundrechte als politische Ansprüche des Bürgertums: Freiheit und Gleichheit aller Bürger, aber Anerkennung von (Standes-)Unterschieden für den „gemeinsamen Nutzen“ der Gesellschaft
  - nach der Etablierung der bürgerlichen Ordnung (1795) nur noch Grundrechte „innerhalb“ der Gesellschaft
    - formale Gleichheit vor dem Gesetz, nicht (mehr) von Geburt an
    - kein Vorrang der Verfassung
    - keine Verfassungswidrigkeit von den Grundrechten widersprechenden Gesetzen
    - Verständnis der Grundrechte als Programmsätze, nicht als Schranken für den Gesetzgeber

#### 4. Deutscher Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts

- Zuerkennung staatsbürgerlicher Rechte (nicht: Grundrechte) in den Territorial-Verfassungen → vom Staat besonders verliehene (und dementsprechend auch wieder zu entziehende) Rechtspositionen, keine „natürlichen“ Rechte → keine Legitimität aus der Volkssouveränität; daher
  - kein Vorrang der Verfassung
  - keine Verfassungswidrigkeit von Gesetzen, die den Grundrechten inhaltlich widersprachen
  - Verständnis der Grundrechte als Programmsätze zur (allmählichen) Anpassung der Rechtsordnung, nicht als aktuelle Schranken für den Gesetzgeber; überkommene Schranken galten zunächst weiter
- Reichsverfassung von 1871: Verzicht auf alle freiheits- und gleichheitssichernde Grundrechte; aber:
  - Absicherung der klassischen Freiheitsgarantien durch das einfache Gesetz = Freiheit als vom Staat gewährter Freiheitsraum (rechtliche Selbstbindung)
  - keine Absicherung der Gleichheit vor dem Gesetz, der Eigentumsgarantie oder staatsbürgerlicher Mitwirkungsrechte
- Grundvorstellung nun: nicht Freiheit durch Gesetz, sondern Freiheit vor dem Gesetz (als beschränkender Regelung = Grundrecht vorrangig als Abwehrrecht gegen den Gesetzgeber bzw. die Verwaltung)

## 5. Grundrechte in der Weimarer Reichsverfassung

- Besonderer (Zweiter) Hauptteil der Verfassung beinhaltet eigenständige Grundrechte:
  - liberale Freiheitsrechte klassischen Inhalts
  - besondere Einrichtungsgarantien
  - soziale und wirtschaftliche Gewährleistungen als Staatsziele und Schutzbestimmungen zugunsten bislang benachteiligter gesellschaftlicher Gruppen
- > Aufhebung alter Ungleichheiten und überkommener, substanzlos gewordener Herrschaftsverhältnisse
- Grundrechte klassischen Inhalts als subjektive, nicht vorstaatliche Abwehrrechte des Bürgers
- Differenzierung zwischen diesen „echten“ Grundrechten und „bloßen“ Programmsätzen für den Gesetzgeber ohne individuellen Anspruch des Bürgers
- kein anerkannter Vorrang der Verfassung
- kein besonderer gerichtlicher Rechtsschutz des einzelnen gegen verfassungswidrige Staatsakte (richterliches Prüfungsrecht sehr umstritten)
- > Gefahr eines „Leerlaufens“ der Grundrechte

## B. Begriff und Einteilung der Grundrechte

1. Definition:

Grundrechte = subjektive öffentliche Rechte des einzelnen, welche die Ausübung jeder Staatsgewalt verfassungskräftig regeln und beschränken

2. Abgrenzung I:

Grundrechte <—> **grundrechtsgleiche Rechte**  
Art. 1–19 GG                      Art. 20 IV, 33, 38, 101, 103, 104 GG

3. Abgrenzung II:

**Regeln über Grundrechte** <—> Grundrechte und  
= allgemeine Lehren,                      grundrechtsgleiche Rechte  
z.B. Art. 1 III, 19 I–III GG

4. Abgrenzung III:

**Staatsziele** und                      <—> Grundrechte und grund-  
**Verfassungsaufträge**                      rechtsgleiche Rechte  
= rechtsverbindliche  
Verfassungsnormen zur  
Programmierung der  
Staatstätigkeit, z.B.  
Art. 20a, 23 I 1 GG

5. Einteilung der Grundrechte („Grundrechtssystem“) im einzelnen → Übersicht unten im Anschluß an S. 7

## 6. Bundesgrundrechte und Landesgrundrechte

- Deutschland = **Bund und (16) Länder**
- Länder sind Staaten => Staaten haben eine Verfassung  
=> alle deutschen Länder haben eine Verfassung  
(Vorgaben hierzu in Art. 28 I GG)
- Verfassung (trad.) = Staatsorganisation + Grundrechte  
(„Form“) („Inhalt“)
- Allerdings: **Bindungswirkung der Grundrechte** des GG für Staatsgewalt **in Bund und Ländern** (Art. 1 III GG)  
=> kein zwingender Bedarf für Landesgrundrechte, da umfassender Schutz durch die Art. 1–19 GG
- wegen Art. 1 III GG daher **Spielraum** der Länder:
  - (1) keine Grundrechte in der LV (z.B. BW)
  - (2) Übernahme aller Grundrechte des GG in die LV (z.B. MV)
  - (3) Erfindung eigener, zusätzlicher Landesgrundrechte (z.B. BY, alle neuen Länder) (=> Art. 142 GG)
- Praktische Bedeutung von Grundrechten in der Landesverfassung trotz Art. 1 Abs. 3 GG?
  - besserer Schutz gegen die Landesstaatsgewalt?  
Str., allenfalls bei Landesgesetzen und deren Vollzug
  - doppelter gerichtlicher Schutz durch Bundesverfassungsgericht **und** Landesverfassungsgericht

7. Internationaler Schutz der Grund- und Menschenrechte in Deutschland => **Art. 1 Abs. 2 GG**

– **Supranationaler** Menschenrechtsschutz

- Europäische Menschenrechtskonvention (1950)
- Europäische Grundrechte-Charta (2000)  
(aber: keine Rechtsverbindlichkeit, „nur“ politische Erklärung)

– **Internationaler** Menschenrechtsschutz (Beispiele)

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)  
(aber: keine Rechtsverbindlichkeit, „nur politische Erklärung)
- Internationaler Pakt über politische und bürgerliche Rechte (1966)
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1966)
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (1979)
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (1984)
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)

# Grundrechte (GRe)

→ Art. 93 I Nr. 4a GG

Doppelcharakter  
der Grundrechte  
(Mehrdimensionalität)

## GRe als Einrichtungsgarantien

(Bestandsschutz für Einrichtungen  
also solche, unabhängig vom Inhalt)

## GRe als subjektiv- öffentliche Rechte

(Ansprüche des einzelnen  
gegen den Staat)

## GRe als objektive Grundsatznormen

(„Wertordnung“)

~~Programmsätze  
(unverbindliche  
Aussagen der  
Verfassung)~~

### Institutsgarantien

= Verbürgung  
privater  
Einrichtungen,  
z.B. Art. 6 I, 14 I

### Institutionelle Garantien

= Verbürgung  
staatlicher  
Einrichtungen, z.B.  
Art. 28 II, 33 V

### Abwehrrechte

auf Freiheitsschutz  
Bürger → Staat  
gerichtet

„Status negativus“

### Teilhaberechte

an staatlichen  
Leistungen,  
z.B. Art. 5 III, 12

„Status positivus“

### Leistungsrechte

auf staatliche  
Leistungen,  
z.B. Art. 7 IV, 14 III

„Status positivus“

**Teilnahmerechte**  
im politischen Bereich,  
z.B. Art. 33 II, 38

„Status activus“

**Freiheitsrechte =**  
klassische Abwehrrechte  
gegen staatliche Eingriffe

### Gleichheitsrechte

Art. 3 I – III,  
Art. 33 I, II  
Art. 38 I

### Verfahrensrechte und Justizgrundrechte

Art. 19 IV, 20 IV  
Art. 101 – 104

### Individuelle Freiheitsrechte

z.B. Art. 2 I und II, Art. 4,  
Art. 10, Art. 12, Art. 14

### Kommunikative Freiheitsrechte

z.B. Art. 5 I, Art. 8, Art. 9